

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 11. NOV. 1976

Zl. 354 Ldw.-Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Anzenberger, Gindl, Mantler, Manddorff,
Rozum, Ing.Schober, Auer, Blochberger, Kurzbauer, Rabl,
Rohrböck, Romeder und andere

betreffend die Änderung des Gesetzes über die Errichtung
eines landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds für
Niederösterreich, LGBL.Nr. 250/1964, in der Fassung des
Gesetzes LGBL 8310-2

Im § 5 des landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsgesetzes
für Niederösterreich wird die Art und das Ausmaß der Fonds-
hilfe geregelt. Die Art der Fondshilfe besteht in der Ge-
währung von unverzinslichen Darlehen auf die Dauer von
10 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von S 65.000,--. Für
die Errichtung von Wohnbauten im landwirtschaftlichen

Siedlungsverfahren ist nach Abs.2 der zitierten Bestimmung ebenfalls eine Förderung vorgesehen.

Die Baukosten, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wohnbauförderung stehen, unterliegen einer ständig steigenden Änderung und würden, wenn die Darlehensbeträge durch absolute Zahlen durch den Gesetzgeber festgelegt werden, Gesetzesänderungen wie bisher auch in der weiteren Folge erfordern.

Der rechtspolitische Inhalt der Gesetzesänderung geht davon aus, daß es sich bei der landwirtschaftlichen Wohnbauförderung um eine Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes gemäß Art.17 B-VG handelt. So gesehen ist eine Regelung in der Richtung, wie sie im beiliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der §§ 1 und 5 vorgenommen wird, verfassungsrechtlich unbedenklich.

Aus dem materiellrechtlichen Inhalt des Gesetzes über die landwirtschaftliche Wohnbauförderung kann wohl an sich schon entnommen werden, daß es sich um keine Angelegenheit der Hoheitsverwaltung handelt; so insbesondere weist der § 4 Abs.3 darauf hin. Zur weiteren Dokumentation, daß mit der Abwicklung der Fondsgeschäfte keine hoheitlichen

Tätigkeiten verbunden sind erscheint es notwendig, schon im § 1 auf den privatwirtschaftlichen Bereich des Landes hinzuweisen.

Die Höhe der Fondshilfe bestimmt die Landesregierung, die gemäß § 1 Abs.3 des geltenden Gesetzes zur Vertretung und Verwaltung berufen ist. Bei der Festlegung der Höhe der Fondshilfe im Einzelfall ist auch auf den Familienstand der Darlehenswerber Rücksicht zu nehmen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Gesetzentwurf betreffend die Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds für Niederösterreich, LGBL.Nr. 250/1964, in der Fassung des Gesetzes LGBL. 8310-2, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, den vorliegenden Gesetzentwurf dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.